

BGH NStZ-RR 2008, 324: Abgrenzung der Anwendung von Jugendstrafrecht oder Erwachsenenstrafrecht für mehrere in verschiedenen Altersstufen begangene Taten

Problemfelder:

Zweifel hinsichtlich Schwergewicht bei in verschiedenen Altersstufen begangenen Straftaten

Leitsätze:

1. Der Tatrichter nach seinem pflichtgemäßen Ermessen zu entscheiden, welches Recht einheitlich auf mehrere in verschiedenen Altersstufen begangene Taten anzuwenden ist. Hierbei hat er zu beachten, wo deren Schwergewicht liegt.

2. Es ist für alle Taten allgemeines Strafrecht anzuwenden, wenn sich nicht eindeutig erkennen lässt, dass das Schwergewicht bei den vom Angeklagten als Heranwachsenden begangenen und nach Jugendstrafrecht zu beurteilenden Straftaten liegt. (Leitsätze sind solche des Bearbeiters)

Verkürzter Sachverhalt:

Das LG Schwerin hat den Angeklagten wegen schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern in fünf Fällen, wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern in zwei Fällen und wegen sexueller Nötigung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von vier Jahren und neun Monaten verurteilt. Mit seiner hiergegen eingelegten Revision rügt der Angeklagte die Verletzung materiellen Rechts.

Das Rechtsmittel hat in dem aus der Beschlussformel ersichtlichen Umfang Erfolg.
Der Strafausspruch hat keinen Bestand.

Gründe:

Nach den Feststellungen hat der Angeklagte "in der Zeit von 1998 bis 2004" sieben Missbrauchstaten zum Nachteil seiner am 1990 geborenen Schwester begangen. Es ist demnach nicht auszuschließen, dass der am ... geborene Angeklagte bei Begehung dieser vier Taten noch Heranwachsender (§§ 1, 105 JGG) war. Das Landgericht hätte deshalb prüfen müssen, ob der Angeklagte zur Tatzeit nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung noch einem Jugendlichen gleichstand, sodass Jugendstrafe anzuwenden wäre....

Auch die für die übrigen Taten verhängten Einzelstrafen können nicht bestehen bleiben. Zwar ergeben die Feststellungen zu den weiteren Missbrauchstaten zum Nachteil seiner Schwester und zu der sexuellen Nötigung zum Nachteil der Zeugin C., dass der Angeklagte bei Begehung dieser Taten das 21. Lebensjahr vollendet hatte. ... [Eine] Verurteilung teils zu Jugend- teils zu Erwachsenenstrafe [würde] gegen § 32 JGG verstoßen. Danach ist es nicht statthaft, bei gleichzeitiger Aburteilung von Taten, auf die teils Jugendstrafrecht, teils allgemeines Strafrecht anzuwenden wäre, sowohl auf Jugendstrafe als auch auf Erwachsenenstrafe zu erkennen,... vielmehr ist entsprechend dem Schwergewicht der Taten entweder nur nach Jugendstrafrecht oder nach Erwachsenenstrafrecht zu verurteilen.

Welches Recht einheitlich auf mehrere in verschiedenen Altersstufen begangene Taten anzuwenden ist, richtet sich danach, wo deren Schwergewicht liegt. Dies hat der Tatrichter nach seinem pflichtgemäßen Ermessen zu entscheiden. Lässt sich nicht eindeutig erkennen, dass das Schwergewicht bei den vom Angeklagten als Heranwachsenden begangenen und nach Jugendstrafrecht zu beurteilenden Straftaten liegt, so ist für alle Taten allgemeines Strafrecht anzuwenden.